Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

**Band:** 60 (1985)

Heft: 5

## **Buchbesprechung**

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Ja zum neuen Eherecht

Nachdem gegen das neue Eherecht ein Referendum zustande gekommen ist, tritt nun ein Aktionskomitee an die Öffentlichkeit und wirbt für ein Ja. Präsident dieser überparteilichen Gruppierung ist alt Bundesrat Dr. Rudolf Friedrich.

An einer Pressekonferenz in Bern führte am 26. März alt Bundesrat Friedrich aus, man dürfe sich bei der Beurteilung des neuen Eherechtes nicht auf Details konzentrieren, wie dies zum Beispiel der Schweizerische Hauseigentümerverband tue, wenn er die Bestimmung kritisiere, wonach die Kündigung eines Mietverhältnisses an beide Ehegatten zu richten sei. Es gehe um eine ganzheitliche Bewertung. Gesamthaft nein sagen könne nur der, der zur Leitidee nein sage, das heisst zum Grundsatz der Partnerschaft, meint Friedrich.

Familienfreundlich, partnerschaftlich, zeitgemäss: Nach Artikel 159 sind die Ehegatten verpflichtet, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Das heute noch geltende Recht hat in diesem Bereich noch eindeutig patriarchalische Strukturen.

Freiwillige Rollenverteilung: Künftig sollen im neuen Eherecht die Rollen nicht wie bisher gesetzlich festgelegt sein. In Zukunft könnten die Ehegatten freiwillig darüber entscheiden, welchen Beitrag jeder zugunsten der Gemeinschaft erbringen will. Dem haushaltführenden Ehegatten sollte ein angemessener Betrag zur freien Verfügung stehen. Jeder Ehegatte hat das Recht, vom andern Auskunft über seine vermögensrechtliche Situation zu verlangen. Jeder Ehegatte nutzt sein Eigengut und sein Erwerbseinkommen, muss aber damit zum Unterhalt der Familie beitragen. Bei Auflösung der Ehe werden die Ersparnisse nicht mehr ungleich (zwei Drittel für den Mann oder seine Erben, ein Drittel für die Frau usw.) geteilt, sondern fifty-fifty.

Ehegatten als Mieter: Seine Fortschrittlichkeit stellt das neue Eherecht auch dadurch unter Beweis, dass nach dem Artikel 169 ein Ehegatte nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des andern einen Mietvertrag kündigen oder das Haus oder die Wohnung der Familie veräussern kann. Im Interesse der Familie ist auch die neue Bestimmung von Artikel 271a OR ins Gesetz aufgenommen worden, wonach der Vermieter oder Erwerber einer Mietsache eine Kündigung gesondert an den Mieter und des-

sen Ehegatten zu richten hat. Das Recht auf Erstreckung des Mietverhältnisses gilt für beide Ehegatten. Nachdem die Frau dem Mann verfassungsmässig gleichgestellt worden ist, kann die Frau nach geltendem Gesetz logischerweise nicht weiterhin eine Person minderen Rechts sein.

Paul Ignaz Vogel

# Soziale Verantwortung auch im Bankgeschäft

Im vergangenen Jahr hat die Genossenschaftliche Zentralbank AG (GZB) erneut eine Standortbestimmung vorgenommen und versucht, die sich abzeichnende Entwicklung in eine längerfristige Planung umzusetzen. Wie Verwaltungsratspräsident Hans Thuli an der diesjährigen Generalversammlung erklärte, wird der Standort der GZB vor allem durch die «Anlehnung an die Gründerorganisationen» - Coop-Gruppe und Gewerkschaften - bestimmt. Daraus leite sich die Verpflichtung zu einer Geschäftspolitik ab, die durch folgende Wesenszüge gekennzeichnet sei: das Bewusstsein der sozialen Verantwortung, die besondere Pflege der Sparer (sparerfreundliche Sonderleistungen), die Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus und des Wohnungseigentums, den Verzicht auf stark risikobehaftete und spekulative Geschäfte. Auch in den kommenden Jahren soll der Charakter des Instituts als sozial aufgeschlossene und verantwortungsbewusste Universalbank sichergestellt werden.

Die GZB rangiert heute mit einer Bilanzsumme von 4,2 Milliarden Franken an 21. Stelle der insgesamt 573 Banken und bankähnlichen Finanzgesellschaften. Rund 500 Personen werden in den 45 Geschäftsstellen, die sozusagen über die ganze Schweiz verteilt sind, beschäftigt. Verwaltungsratspräsident Thuli bezeichnete das abgelaufene Geschäftsjahr als gut.

Direktionspräsident *Dr. Eduard Lee-mann* wies bei seinen Bemerkungen zum Jahresabschluss unter anderem auf die neu eingeführte Zinsstufenhypothek hin, die gute Aufnahme gefunden habe. In Anlehnung an das Modell des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes wird hier die Zinsbelastung in den ersten Jahren fühlbar vermindert. (SGB)

## Fachliteratur

#### Bauhandbuch '85: Aktuell und noch umfassender

Vor kurzem erschien das neue Bauhandbuch '85. Es ist wiederum in 5 Branchenbände gegliedert und enthält über 130 verschiedene Kapitel, geordnet nach den Arbeitsbereichen des Baukostenplans BKP:

- Band 1: Vorbereitungsarbeiten und Rohbau1.
- Band 2: Rohbau 2,
- Band 2: Ronouu 2,
  Band 3: Haustechnik,
  Band 4: Ausbau 1,
- Band 5: Ausbau 2 und Umgebung.

Das Bauhandbuch '85 enthält Tausende von fertig formulierten Ausschreibungstexten (Grundlage: Normpositionen-Katalog NPK), entsprechende Produktehinweise und die offiziellen Richtpreise der Fachverbände für 1985. Es dient als Arbeitsmittel beim Devisieren, für Kalkulationen, Offerten und Offertvergleiche. Dank seiner klaren Gliederung und einheitlichen Terminologie erleichtert es die Verständigung zwischen Planern, Bauherren und Unternehmern.

Das Bauhandbuch '85 kann als Gesamtausgabe oder in Form von Einzelbänden bezogen werden. Die Gesamtausgabe (5 Bände, 1900 Seiten) kostet Fr. 160.—. Die Einzelbände sind für Fr. 45.— pro Band erhältlich.

Bestellungen und Abonnemente bei: CRB, Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung, Zentralstr. 153, 8003 Zürich, Tel. 01/241 44 88.

